306

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

Verhaltungs-Puncte für die Bierschröter.

Zu 154 f

§ 1.

Der Bierschröter soll sich in allem getreu, fleißig und stets nüchtern erfinden lassen, des Tages über unter dem Weinkeller, als den ihm hiermit angewiesenen Aufenthaltsorte, verweilen und, dafern er in seinen Dienstverrichtungen von da wegzugehen veranlasset wird, dennoch daselbst zurücklassen, wo er in der Stadt anzutreffen ist, damit die Bierladenden Fremden und Einheimischen durch langes Aufsuchen seiner Person nicht zur Ungebühr aufgehalten werden.

§ 2.

Gegen jeden zum Bierladen sich Anmeldenden hat er sich bescheiden zu betragen und von demselben vor allen Dingen zu erfragen, ob er sich bereits bei dem geordneten Biergelder-Einnehmer gemeldet und von denselben einen Ladeanweisezettel erhalten, welchen er sich vorzeigen zu lassen hat, um daraus zu ersehen, auf welchen brauberechtigten Bürger die Anweisung gestellt ist.

Hätte aber der zum Laden sich anmeldende noch keinen dergleichen Ladeanweisezettel, oder wäre derselbe nicht mit den Biergelder-Einnahme-Stempel roth bezeichnet und von dem Biergelder-Einnehmer nicht eigenhändig unterschrieben und besiegelt; so muß er in dem ersten Falle den Ladenden vor allen Dingen zu Lösung des Ladeanweisezettels an den Biergelder-Einnehmer weisen, im leztern Falle aber, wenn dabei irgend eine Unrichtigkeit oder muthmaßliche Betrügerei zum Grunde liegen sollte, den vorgezeigten Zettel an sich zu bringen suchen und denselben nebst dem, der ihn vorgezeiget, zum regierenden Herrn Bürgermeister bringen und daselbst die nöthige Anzeige davon erstatten. In beiden Fällen aber darf er bei harter Ahndung sich mit dem Ausschroten nicht befassen.

§ 3.

Bringt im Gegentheil der Ladende einen richtigen Ladeanweisezettel, so hat er denselben sofort und ohne alle Zögerung zu den darauf benannten brauberechtigten Bürger zu begleiten, woselbst der Ladende soviel als er laden will, selbst aus den vorhandenen Biervorrathe sich auszeichnet, der Bierschröter aber sich hierbei durchaus aller Einmischung enthalten muß, indem ihm das Auszeichnen des Bieres, selbst wenn ihn der Ladende bittend darum anginge, schlechterdings nicht gestattet ist. Hierauf hat er vorzüglich darauf mit Obacht zu nehmen, daß der zum Laden sich einmal Gemeldete, auch wirklich Bier auszeichne und lade, keinesweges aber ohne Vorwissen des regierenden Herrn Bürgermeisters und dessen Einwilligung ohne Bier nach Hause fahren.

Sobald er eine dergleichen Absicht bei einem Ladenden verspüret, hat er denselben anzuhalten und dem regierenden Herrn Bürgermeister Anzeige davon zu thun.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

§ 4.

die Ordnung des Ausladens selbst anbetrift; so hat sich der Bierschröter dabei lediglich nach den Anweisungen des geordneten Biergelder-Einnehmers zu richten und sich nach den zu dieserhalb bestehenden Vorschriften der confirmirten Brauordnung vom 5. August 1809 genau zu achten.

§ 5.

Da nach Vorschrift dieser Brauordnung die Ladenden verbunden sind, das benöthigte Holz und Stroh zum Unterlegen selbst mitzubringen und, wenn sie solches unterlassen, und Holz oder Stroh den Bierbürger abfordern oder wohl gar mit Gewalt wegnehmen, im ersteren Falle solches zu bezahlen, im lezten Falle aber hierüber annoch Strafe zu erwarten haben; so hat der Bierschröter ihnen hierbei weder auf die eine noch die andere Weise mit Worten oder That beizustehen und im Uebertretungsfalle unausbleibliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 6.

Wenn hiernächst diejenigen Schulzen, so unter hiesiger Stadtjurisdiction und Mitleidenheit nicht stehen, unter den zum Laden stehenden Bierbürgern die Wahl haben, bei wem sie laden wollen; so kommt dennoch bei den brauberechtigten Bürgern diese Ladung in gehörige An- und Abrechnung und es hat zu dem Ende der jedesmalige Erste Bierschröter längstens mit Ausgang der Woche ein Verzeichniß darüber, wieviel von vorherbenannten Schulzen geladen worden, zu fertigen und solches unausbleibend an den geordneten Biergelder-Einnehmer abzugeben.

§ 7.

Im übrigen darf der Bierschröter bei nahmhafter Strafe kein ander Bierfaß oder Viertel wegstoßen, es sey denn vorhero gesiegelt und soll die Schulzen und Ladenden, sonderlich die von den Haide-Dörfern und soweit entlegen sind, fördern, auch in Kellern und Biergewölben über den Ausschroten sich nicht lange aufhalten.

Endlich und

§ 8.

ist den Bierschrötern durchaus nicht verstattet bei der Ausschrotung aus den auszuschrotenden Gefäßen fernerhin Bier ausziehen zu dürfen; es sollen ihnen aber dagegen die Ladenden die bisher aus jedem Fasse ausgezogenen Drey Dresdner Kannen und die aus jedem Viertelfasse ausgezogenen anderthalb Dresdner Kannen nach der zeitmäßigen Taxe baar bezahlen, womit sich die Bierschröter zu begnügen, unerlaubter Zugänge sich nicht anzumaaßen und ein mehreres bei Vermeidung willkührlicher Gefängnißstrafe nicht zu fordern und anzunehmen haben.

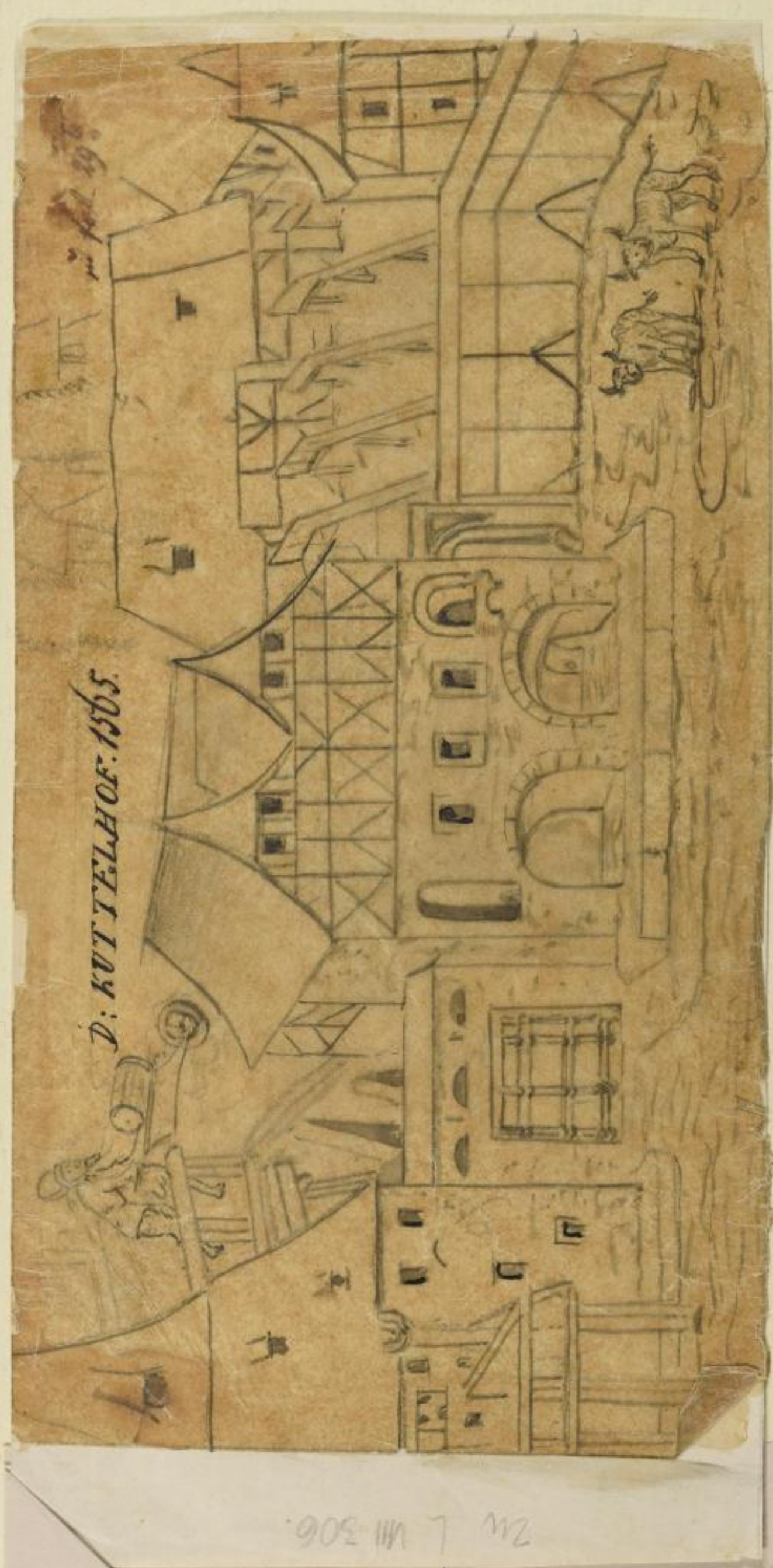

GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz
10706077

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK